

WORAUF IST BEIM CE-KENNZEICHEN ZU ACHTEN?

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.

WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Die SLVen haben ihre Kompetenz im Bereich des Metall- und Stahlbaus. Unsere Geschäftsbereiche Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen bieten Ihnen dazu folgendes Leistungsspektrum an:

Wir beraten Sie bei der Erstellung von Vorlagen für Ihre Leistungserklärungen.

Wir prüfen die ihren Verträgen zugrundeliegenden Bauteilspezifikation und erarbeiten mit ihnen den für die Fertigung notwendigen Prüf- und Überwachungsplan.

Sofern Sie planen, Nachunternehmen (Unterlieferanten) mit der Herstellung von Bauprodukten zu beauftragen, übernehmen wir die erstmalige Lieferantenbewertung und führen auch die fertigungsbegleitenden Überwachungen/Prüfungen durch.



Gesellschaft für
Schweißtechnik
International mbH



Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH

Sitz der
GSI-Leitstelle Metallische Bauprodukte
GSI mbH, Niederlassung SLV Duisburg
Bismarckstr. 85
47057 Duisburg

+49 203 3781-498

www.gsi-slv.de/dienstleistungen



EN 1090-1

AUFGABEN DES HERSTELLERS

Teil 10: Leistungserklärung

INFORMATION

HINTERGRUND

Für Bauprodukte gilt seit dem 01.07.2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung). Das nach der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG bislang angewendete „Konformitätsbescheinigungsverfahren“ wurde damit durch das Verfahren zur „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ abgelöst.

Dieses neue Verfahren stellt sicher, dass die Produkte aus der laufenden Produktion jeweils die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen.

Für Hersteller von „Tragenden Stahl- und Aluminiumbauteilen und Bausätzen“ nach EN 1090-1 bedeutet dies, dass sie ab dem 01.07.2013 nur noch Leistungserklärungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausstellen dürfen.

AKTUELLE SITUATION

Folgende Voraussetzungen für das Ausstellen der Leistungserklärungen müssen nachweislich eingehalten werden:

- Die erfolgreich durchgeführte Erstprüfung (siehe dazu auch Flyer „**Erstprüfung**“)
- Stichprobenweise Überprüfung von Produkten nach einem vorgegebenen Plan auf Einhaltung der Anforderungen der Bauteilspezifikation und der EN 1090-2/-3 (siehe dazu auch Flyer „**Schneiden, Lochen, Formgeben**“, „**Schweißen von Stahl**“, „**Schweißen von Aluminium**“, „**Korrosionsschutz**“)
- Eine funktionierende und von der notifizierten Stelle (Notified Body – NB) zertifizierte werkseigene Produktionskontrolle (WPK). Das Zertifikat über die WPK muss vorliegen. Die laufende Überwachung und Beurteilung des Systems der WPK durch den NB muss erfolgen.

Bei Einhaltung aller Voraussetzungen muss der Hersteller oder sein im europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter eine Leistungserklärung erstellen und aufbewahren. Auf Grundlage dieser Leistungserklärung ist es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen.

WAS BEINHALTET EINE LEISTUNGSERKLÄRUNG U. A.?

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthält im Anhang III eine Vorlage, wie eine Leistungserklärung aussehen soll und welche Angaben, hier als Beispiel in Bezug auf EN 1090-1, zu machen sind:

- Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts
- Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Zwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation
- Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers
- Ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben beauftragt ist
- System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts nach Anhang V der VO (EU) Nr. 305/2011
- Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von der EN 1090-1 erfasst wird: Der NB (Name und Kennnummer) hat nach dem System 2+ die Erstinspektion des Werkes und der WPK vorgenommen und Folgendes ausgestellt: Konformitätsbescheinigung Nr. XXX für die WPK
- Erklärte Leistung(en)
- Bestätigung der Erklärung durch Unterzeichnen für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion / Ort und Datum der Ausstellung / Unterschrift)

Die Leistungserklärung muss in einer Sprache ausgestellt werden, die vom Mitgliedstaat, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll, akzeptiert wird.

WORAUF IST BEIM CE-KENNZEICHEN ZU ACHTEN?

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 305/2011 gelten für die CE-Kennzeichnung die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Erst auf Grundlage der Leistungserklärung darf das Anbringen der CE-Kennzeichnung durch den Hersteller erfolgen.

WORAUF IST BEIM CE-KENNZEICHEN ZU ACHTEN?

Nach EN 1090-1 muss das CE-Kennzeichen der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und ist am Produkt, auf dem Etikett, auf der Verpackung oder in den kommerziellen Begleitdokumenten anzubringen.

Ergänzend zum CE-Kennzeichen sind alle Daten, die nach den am Verwendungsort geltenden Bemessungsvorschriften zur Bestimmung der für die Standsicherheit maßgeblichen Leistungsmerkmale des Bauteils erforderlich sind, anzugeben.

Dazu gehören unter anderem:

- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- Name und registrierte Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht
- der eindeutige Kenncode des Produkttyps
- die Bezugsnummer der Leistungserklärung
- die darin erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse
- die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation
- die Kennnummer der notifizierten Stelle
- der in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Verwendungszweck

Zu den zu erklärenden Leistungen gehören:

- Geometrische Daten
- Schweißignung – sofern erforderlich
- Bruchzähigkeit (nur tragende Stahlbauteile)
- Brandverhalten
- Freisetzung von Cadmium und dessen Verbindungen
- Freisetzung von radioaktiver Strahlung
- Dauerhaftigkeit
- Verformungen im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

Das Bauteil ist mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, um es zu identifizieren und es auf die Bauteilspezifikation sowie auf die Angaben zur Herstellung zurückverfolgen zu können.

Die Leistungserklärung ist zusammen mit den technischen Unterlagen vom Hersteller für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren.

